

Hitze-V

Gefahren. Nationaler Hitzeschutzplan. Gefühlte Temperatur.
Hitzewarnungen. UV-Belastung. Ozon. Maßnahmen.

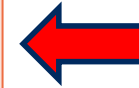
- Akklimatisationszustand
- körperliche Fitness
- Flüssigkeitszufuhr



- Erkrankungen
- Medikamente
- Alter



Arbeitsbedingte Hitzebelastungen
Kombination von hohen **Temperaturen** und (schwerer) **körperlicher Arbeit**
→ erhöhter Wärmeabgabebedarf des Körpers



- Luftfeuchtigkeit
- Sonnen- und Windverhältnisse
- Wärmestrahlung
- Arbeits- und Schutzkleidung



Körper versucht, Kerntemperatur (37°C) stabil zu halten → Kühlung durch Schwitzen und starke Durchblutung der Haut → Mehr Blut in der Haut bedeutet weniger Blut im Gehirn, den Organen und Muskeln. Konzentrationsverlust ab etwa 28 Grad Außentemperatur



Schwitzen (für die Kühlung) führt zu Wasser- und Elektrolytverlust → Hitzekrämpfe, Hitzeerschöpfung, Blutdruck fällt (Kreislaufkollaps)



Maßnahmenprogramm

- Begrenzung der **Hitzeexposition**
- Verringerung der **inneren Wärmebelastung** (Arbeitsschwere, Kleidung)
- Erleichterung der **Wärmeabgabe**
- ausreichende **Flüssigkeitszufuhr**
- **Akklimatisierung** der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Erste-Hilfe



Unterweisung



Maßnahmen

- technisch
- organisatorisch
- persönlich



§ 4 Abs. 4 Hitze-V:

Die Maßnahmen zum Hitze- und UV-Schutz nach Abs. 1 sind umzusetzen, wenn die GeoSphere Austria eine **Hitzewarnung** mindestens der Stufe 2 (Vorsicht, gelb) ausweist.

Nationaler Hitzeschutzplan

- **Hitzewarnung Stufe 2 (Vorsicht!, gelb):**
 - Wettervorhersagen und -warnungen beachten
 - Maßnahmen entsprechend anpassen
 - **im Freien tätige Arbeitnehmer:innen sind gefährdete Gruppe!**
- *„Arbeiten unter Hitze im Freien kann nicht nur zu gravierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen, sondern auch zu **verringertes Produktivität**. Dass entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, ist daher nicht nur im Interesse der Beschäftigten sondern auch im Interesse der Unternehmen.“*
- Hitze-V kann somit auch als Teil des Nationalen Hitzeschutzplans angesehen werden.

Nationaler Hitzeschutzplan Österreich

Nationaler Hitzeschutzplan - Hitzewarnungen der GeoSphere Austria

Warnstufe	Bedeutung / Schwellenwert
1. Stufe: keine aktive Warnung (grün)	Es ist derzeit mit keiner Hitzebelastung zu rechnen. Schwellenwert gefühlte Temperatur < 30 °C
2. Stufe: Vorsicht! (gelb)	Es ist mit leicht erhöhter Hitzebelastung zu rechnen. Schwellenwert gefühlte Temperatur ≥ 30 °C
3. Stufe: Achtung! (orange)	Es ist mit erhöhter Hitzebelastung zu rechnen. Schwellenwert gefühlte Temperatur ≥ 35 °C
4. Stufe: Gefahr! (rot)	Es ist mit starker Hitzebelastung zu rechnen. Schwellenwert gefühlte Temperatur ≥ 40 °C

Quelle: GeoSphere Austria; Darstellung: GÖG

Gefühlte Temperatur (GT)

- Kombination aus verschiedenen meteorologischen Parametern
 - Lufttemperatur
 - Strahlungsbedingungen
 - Windgeschwindigkeit
 - Luftfeuchtigkeit
- „GT erfasst meteorologische Komponenten, die den Wärmeaustausch eines Organismus mit seiner Umgebung beeinflussen und stellt die thermischen Belastung eines Menschen dar.“
- „Klima-Michel“-Modell (DWD):
 - Behaglichkeitsgleichung nach Fanger (1972)
 - Energiebilanzmodell (Gagge, 1986)
 - Liefert eine Aussage über das durchschnittliche Empfinden des Menschen (Behaglichkeit, Wärmebelastung, Kältestress). Der Name „Michel“ weist auf einen Standardmenschen hin.
- Individuelle Faktoren bleiben dabei unberücksichtigt!
 - Ausmaß der körperlichen Aktivität
 - Bekleidung
 - Akklimatisierung

Hitzewarnungen

Die **Hitzewarnung der GeoSphere berücksichtigen mehr als nur die GT:**






- Die Warnschwellen berücksichtigen:
 - ein **gewichtetes Mittel aus vorhergesagtem Tagesmaximum und Tagesmittel** der gefühlten Temperatur
 - Wirkung der nächtliche Abkühlung in Form von **Temperaturminima**. → hat Einfluss auf die Erholung des Körpers
- Die Ausgabe der Warnungen erfolgt auf Bezirksebene.


Nationaler Hitzeschutzplan 2025

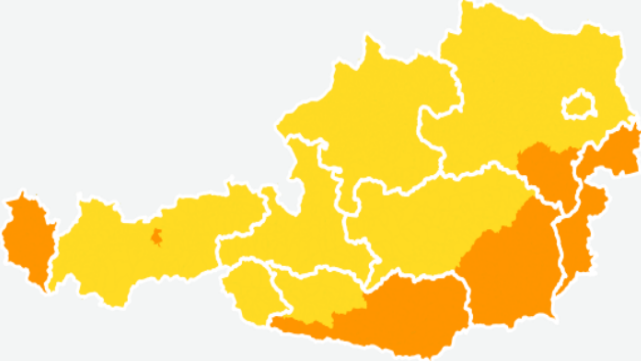
Hitzewarnungen der GeoSphere Austria





Wetterwarnung

Die Karte zeigt die aktuelle Warnsituation für den heutigen Tag. Die Gemeinden sind entsprechend der jeweils höchsten Warnstufe eingefärbt. In der Trendleiste ist jedem Tag die österreichweit höchste Warnfarbe zugeordnet.

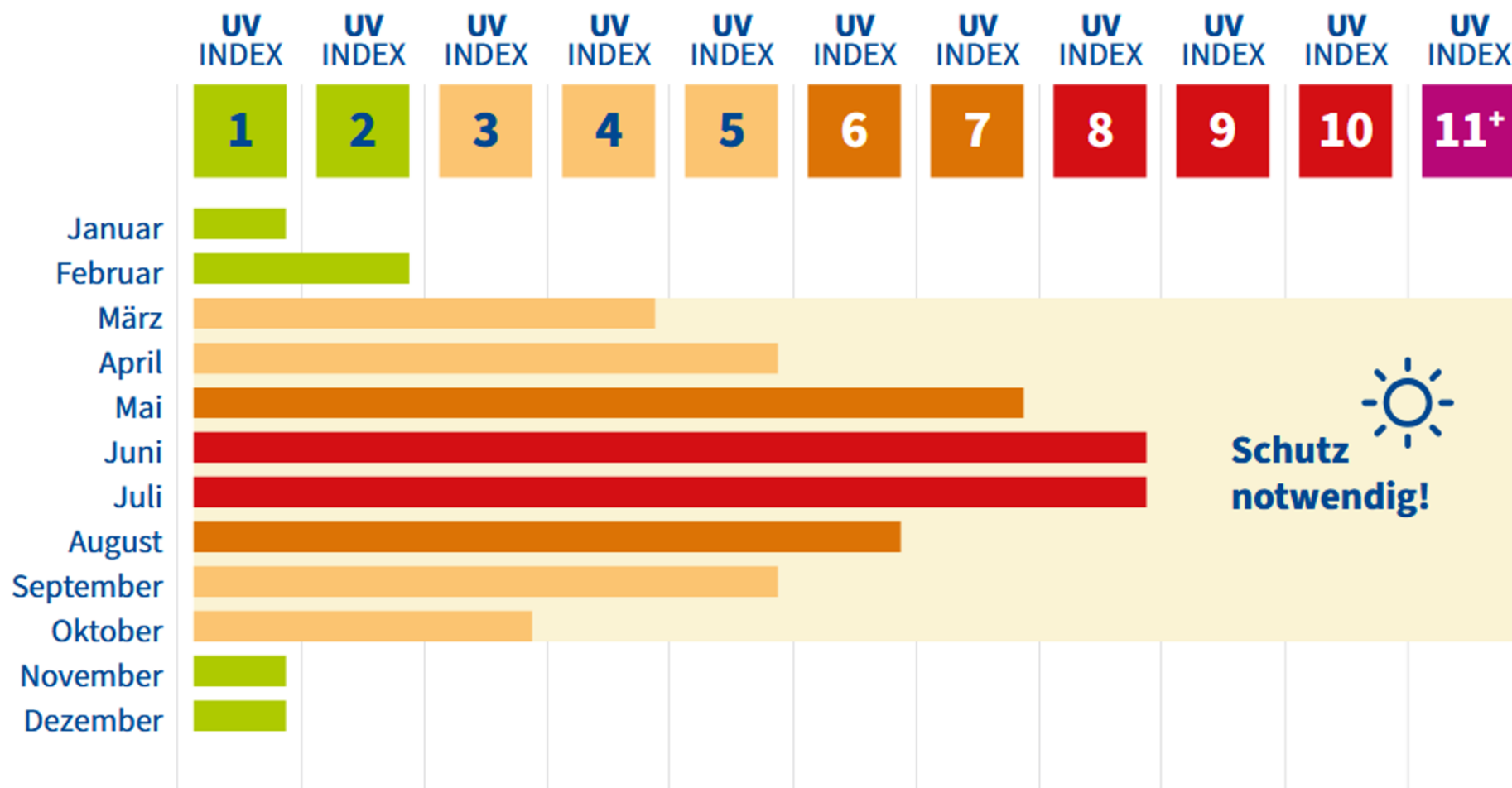
Heute	Morgen	Freitag	Samstag	Sonntag
				
Warnstufe orange	Warnstufe orange	Warnstufe gelb	Warnstufe gelb	Warnstufe gelb

[Hier finden Sie detaillierte Information zu Wetterwarnungen](#) 



	GRÜN	Keine aktive Warnung	Es ist derzeit kein warnrelevantes Wetter zu erwarten. Bitte beachten Sie den Wetterbericht.
	GELB	Vorsicht!	Vorsicht ist bei der aktuellen Wettersituation geboten, es sind jedoch nur vereinzelt wetterbedingte Beeinträchtigungen und/oder Schäden zu erwarten.
	ORANGE	Achtung!!	Achtung, die aktuelle Wettersituation kann zu Beeinträchtigungen des Alltags führen und/oder Schäden verursachen. Verfolgen Sie die aktuellen Wetterprognosen!
	ROT	Gefahr!!!	Gefahr! Aufgrund der aktuellen Wettersituation kommt es zu Beeinträchtigungen des Alltags und/oder zu Schäden in größerem Ausmaß. Verfolgen Sie die aktuellen Wetterprognosen und beachten Sie die Anweisungen des Zivilschutzes!

Jahreszeitliche UV-Änderung



Belastung durch bodennahes Ozon

<https://www.umweltbundesamt.at/ozon-aktuell>

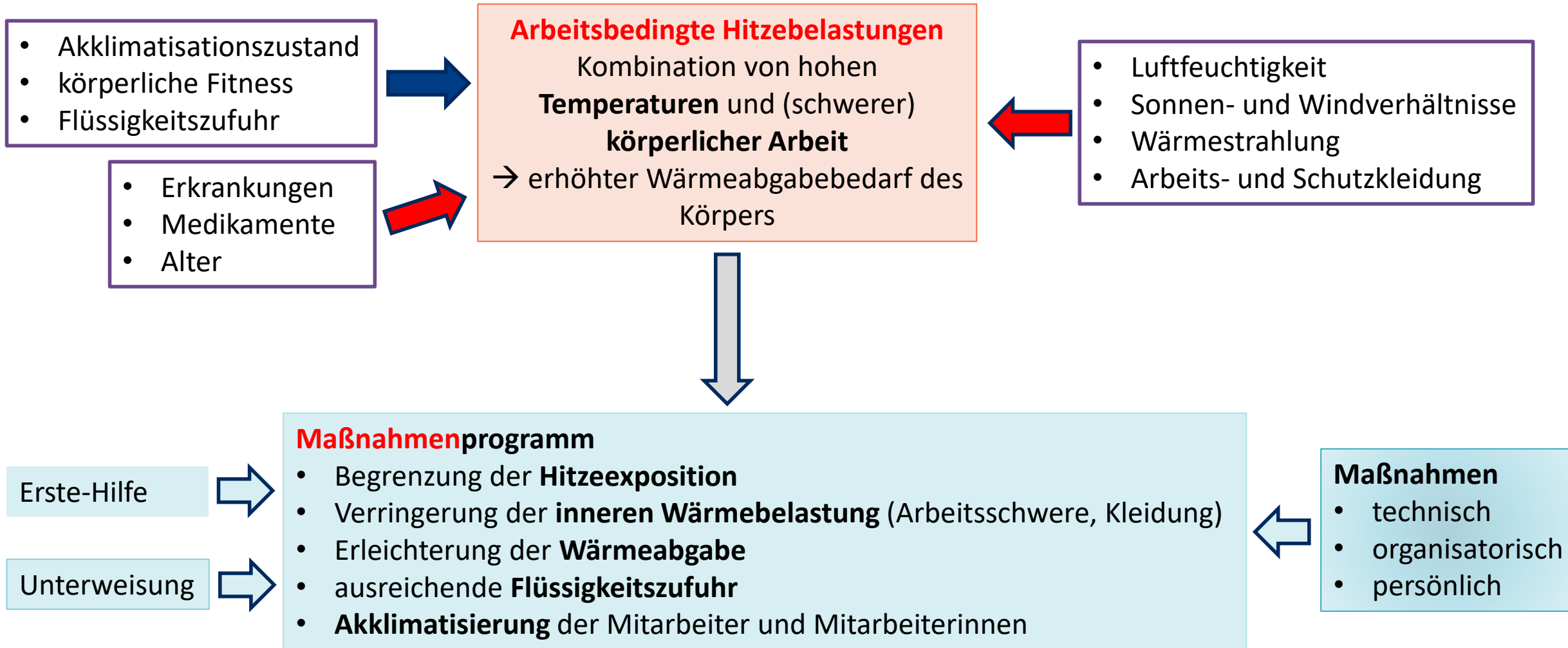
- Übersicht über das Bundesgebiet
- Details bis auf Ebene Messstellen
- In der Praxis nicht relevant (seltene Fälle, letzter 2024, ein Tag) – weil kaum Vorläufersubstanzen in notwendiger Menge vorhanden

Aktueller Ozonbericht

Aus den stündlich aktualisierten Daten wird eine Karte der Ozonbelastung in Österreich erstellt. Zwischen 8:00 und 20:00 Uhr werden die Daten bei Überschreitung der Schwellenwerte manuell kontrolliert.

OZONBERICHT FÜR 01.04.2025, 13:00h, ERSTELLT AM 01.04.2025, 13:45h

Gebiet	1h-MW Maximum des Tages [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	Zeitpunkt 1h-MW Maximum des Tages	Überschreitungen
Nordostösterreich	84	13:00	keine Überschreitungen
Südostösterreich mit mittlerem Murtal	86	12:00	keine Überschreitungen
Oberösterreich und nördliches Salzburg	74	13:00	keine Überschreitungen
Pinzgau, Pongau und Steiermark nördlich der Niederen Tauern	85	09:00	keine Überschreitungen
Nordtirol	88	05:00	keine Überschreitungen
Vorarlberg	85	13:00	keine Überschreitungen
Kärnten und Osttirol	85	11:00	keine Überschreitungen
Lungau und oberes Murtal	79	08:00	keine Überschreitungen



- Grundsätze der Gefahrenverhütung → „**STOP-Prinzip**“
- In der Praxis mehrere Maßnahmen
- Technisch und organisatorische Maßnahmen nicht immer leicht abgrenzbar
- PSA als Lösung wenn kollektiv wirkende Maßnahmen erschöpft sind → aber nicht als einzige Maßnahme!



Arbeitsvorbereitung

- Plan mit Maßnahmen in Abhängigkeit von der thermischen Belastung des Menschen
- **Plan → planen!**
 - Dazu brauch ich eine Vorschau über die kommenden Tage!
- Welche **Faktoren** sind zu berücksichtigen?
 - Meteorologische Faktoren
 - Körperliche Belastung durch Arbeit
 - Kleidung, PSA

Technische Schutzmaßnahmen

- **Beschattung** des Arbeitsplatzes:
 - Fixe Beschattung durch Überdachungen
 - mobile Beschattung durch Verwendung von Sonnenschirmen/Sonnensegeln (z.B. bei punktuellen Montagearbeiten).
- Reduzierung der **Arbeitsschwere**:
 - Reduktion der manuelle Kraftanstrengungen → z.B. Hebehilfen
 - Reduktion der Intensität/Frequenz der Arbeiten
- Kühle Pausenbereiche, Duschgelegenheiten
- Gekühlte Kabinen von Kränen und Fahrzeugen

Organisatorische Schutzmaßnahmen - Beispiele

- Anpassung der Arbeitszeiten durch Verkürzung oder Verlegung auf kühlere Tageszeiten
- Außenarbeiten und schwere körperliche Arbeit sind am besten morgens zu erledigen, solange die Hitze nicht allzu groß ist - Innenarbeiten während der Mittagsstunden (11 – 15 Uhr) verrichten.
- Einplanung von zusätzlichen und verlängerten Pausen, die eine Abkühlung ermöglichen
- flexible Arbeitsformen wie Arbeitsplatzrotation, um Belastungen zu reduzieren bzw. sinnvoll zu verteilen

Persönliche Schutzmaßnahmen

... sofern kollektive Schutzmaßnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichen:

- ausreichende Menge Trinkwasser, bei mehr als 2h Hitzebelastung auch Elektrolytgetränke
- luftdurchlässige, körperbedeckende und UV-sichere Kleidung inkl. Kopfbedeckung
- Sonnenschutzmittel, Sonnenbrillen
- Kühlwesten, Kühlkappen, Kühlnackentücher oder angefeuchteter Nackenschutz
- Schutzhandschuhe bei Berühren von durch die Sonne aufgeheizter Oberflächen (z.B. Metalloberflächen)

Kabinenparty

§ 6 Abs. 1 Hitze-V: Krankkabinen

§ 6 Abs. 2 Hitze-V: selbstfahrende AM auf
Baustellen und Tagbauen

§ 9 Hitze-V – Übergangsbestimmungen



Neue Untersuchung „Natürliche UV-Strahlung“

Sonstige besondere Untersuchungen gemäß § 51 ASchG

§ 5. (1) Arbeitgeber/innen müssen dafür sorgen, daß Arbeitnehmer/innen, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen können:

1. eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe im Sinne der GKV,
2. biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 gemäß § 40 Abs. 5 ASchG
3. Vibrationen, die einen Auslösewert (Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$ und Ganzkörper-Vibrationen) $a_{w,8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$) überschreiten,
4. inkohärente künstliche optische Strahlung oder kohärente optische Strahlung (LASER), durch die Expositionsgrenzwerte nach § 3 der Verordnung optische Strahlung – VOPST, [BGBl. II Nr. 221/2010](#) überschritten werden,
5. elektromagnetische Felder, durch die Expositionsgrenzwerte nach § 3 der Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF, [BGBl. II Nr. 179/2016](#), überschritten werden, oder wenn der/die Arbeitnehmer/in unerwünschte oder unerwartete gesundheitliche Auswirkungen meldet.
6. fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe im Sinne der GKV,
7. natürliche UV-Strahlung, wenn Arbeiten im Freien durchgeführt werden, für die Schutzmaßnahmen gemäß der Hitzeschutzverordnung – Hitze-V, [BGBl. II Nr. 325/2025](#), festzulegen sind.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 und 2 gilt § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Arbeitgeber/innen müssen dafür sorgen, daß Arbeitnehmer/innen

1. die regelmäßig Nachtarbeit leisten oder
2. die in mindestens 30 Nächten im Kalenderjahr Nachtarbeit leisten,

sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung unterziehen können. Als Nachtarbeit gilt eine Tätigkeit von mindestens drei Stunden im Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr.

(4) Sonstige besondere Untersuchungen gemäß Abs. 1 und 3 dürfen nur von Ärzten/Ärztinnen vorgenommen werden, die den Anforderungen für Arbeitsmediziner/innen gemäß § 79 Abs. 2 ASchG entsprechen.

Anamnese und Aufklärung über Gesundheitsgefahren

- Erkrankungen, welche Risiko erhöhen, wie z.B. Albinismus, Vitiligo, SLE
- Anamnese zu malignen Hauttumoren
- Gefährdung durch UV-Strahlung für Haut und Augen inklusive krebserzeugender Wirkung
- Jahres- und Tageszeitliche UV Änderung und UV-Schutzmaßnahmen

M.plus 012 Arbeiten im Freien bei Hitze



© standret - stock.adobe.com

Dieses Merkblatt kann als Handlungshilfe zur Vorbeugung von hitzebedingten Erkrankungen verwendet werden. Es gibt Hinweise zum Erkennen von gefährlichen hitzebedingten Arbeitssituationen und es werden die Richtwerte nach der ÖNORM EN ISO 7243 beschrieben. Die Inhalte eines Hitzeschutzplans werden dargelegt. Es wird auf die im Jänner 2026 in Kraft getretene Hitzeschutzverordnung Bezug genommen.

Im Rahmen der Österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie (ÖAS) wurden unter Mitwirkung der AUVA eine branchenübergreifende Hitzeschutz-Checkliste, ein Informationsblatt und A3-Informationsplakate erstellt, um Betriebe beim Hitzeschutz bei Arbeiten im Freien zu unterstützen. Mehr dazu auf der Webseite der Arbeitsinspektion: <https://www.arbeitsinspektion.gv.at/hitze>

April 2026

Hitzeschutz bei Arbeiten im Freien

Betriebe

Jetzt handeln lohnt sich:

- Steigende Hitzebelastung**
Höheres Risiko für Hitzschlag
- Unfallgefahr steigt, Arbeitsleistung sinkt**
Schutz ist auch wirtschaftlich sinnvoll

Frühzeitig planen:

- Schutzelte, Schirme & Kühlgeräte besorgen
- Verlegung schwerer Arbeiten in Morgenstunden prüfen
- Ablauf bei Hitzewarnungen festlegen
- Ausreichend Wasser & Schutz gegen UV bereitstellen
- Einbindung zentraler Personen & Unterweisung von Beschäftigten

Hitzeschutz-Checkliste:





Hitzeschutz bei Arbeiten im Freien

Beschäftigte

Nimm Gefahren ernst:

- UV-Strahlung**
Von April bis September!
Erhöhtes Risiko für Hautkrebs, Hautalterung und Augenschäden
- Hitze**
Vorsicht Hitzschlag!
Hoher Puls, hohe Körpertemperatur, Benommenheit bis Bewusstlosigkeit

Schütze dich:

- Kopf, Augen, Nacken schützen, luftdurchlässige Kleidung tragen, Sonnenschutzmittel für restliche Stellen
- Schwere Arbeiten am Morgen erledigen, wenn möglich
- Ausreichend Pausen im Schatten oder im Kühlen machen
- Symptome ernst nehmen, aufeinander achten, miteinander reden
- alle 15-20 min Wasser trinken





Arbeiten bei Hitze im Freien

Mit dem Klimawandel und den damit einhergehenden hohen Temperaturen in der warmen Jahreszeit steigen die gesundheitlichen Belastungen für Arbeitnehmer:innen im Freien.

Gefahren durch Hitze



Gefahren durch UV-Strahlung



Wer ist besonders gefährdet?



Die neue Hitzeschutzverordnung – Hitze-V



Was regelt die neue Hitze-V?



Maßnahmen und Maßnahmenprogramm



Musterevaluierung „Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen auf Baustellen“



Branchenübergreifende Hitzeschutz-Checkliste und Informationsplakate



Belastung durch UV-Strahlung



Freiwillige ärztliche Untersuchung



Nachrüstung von Krankkabinen und geschlossenen Kabinen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln



Kommentierte Hitzeschutzverordnung Hitze-V

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den Gefahren durch Hitze und natürliche UV-Strahlung bei Arbeiten im Freien (Hitzeschutzverordnung – Hitze-V)

[§ 1 Geltungsbereich >](#)

[§ 2 Begriffsbestimmungen >](#)

[§ 3 Ermittlung und Beurteilung der Gefahren >](#)

[§ 4 Festlegung von Maßnahmen >](#)

[§ 5 Besondere Schutzmaßnahmen >](#)

[§ 6 Arbeiten in Arbeitsmitteln im Freien >](#)

[§ 7 Information und Unterweisung >](#)

[§ 8 Geltende Strafbestimmungen >](#)

[§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen >](#)

Gefahren

Hitze und UV-Strahlung können ernsthafte Gefahren für die Gesundheit darstellen. Der menschliche Körper versucht grundsätzlich eine Körpertemperatur von etwa 37 °C aufrechtzuerhalten. Steigen die Außentemperaturen, muss er sich dafür zunehmend anstrengen. Ist die Hitzebelastung – oft auch noch verstärkt durch körperliche Anstrengung und die Art der Bekleidung – so hoch, dass die Mechanismen zur Wärmeregulation (z. B. Schweißverdunstung) nicht mehr ausreichen, steigt die Körpertemperatur. Das kann sich nachteilig auf die Gesundheit auswirken und entsprechende Folgen haben, wie beispielsweise Hautausschläge, Krämpfe, Kreislaufprobleme in Verbindung mit Schwindel und Kopfschmerzen, und im schlimmsten Fall droht sogar ein akut lebensgefährlicher Hitzschlag.

Bei den solaren ultravioletten (UV) Strahlen handelt sich um eine Form von elektromagnetischer Strahlung der Sonne, welche bei übermäßiger Exposition negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben kann, wie z. B. Augenschäden, wie etwa Binde- und Hornhautentzündungen oder eine vorzeitige Trübung der Augenlinse, Schwächung des Immunsystems, Sonnenbrand und ein erhöhtes Risiko für Hautkrebs.

In der Hitze-V geht es um:

- Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und das Festlegen von geeigneten Maßnahmen zum Hitze- und UV-Schutz sowie von Notfallmaßnahmen,
- verpflichtende Umsetzung der Maßnahmen zum Hitze- und UV-Schutz, wenn die Geosphere Austria eine Hitzewarnung mindestens der Stufe 2 (Vorsicht, gelb) ausweist,
- verpflichtende Ausstattung von Krankkabinen und selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit einer Kühlung bzw. Klimatisierung (mit Übergangsfristen)